

28.06.91

Fz

Verordnung

der Bundesregierung

Änderungsverordnung 1991 zur Ersten bis Dritten Verordnung zur
Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes

A. Zielsetzung

Gesetzlich vorgeschriebene Anpassung der nach dem Bundesentschädigungsgesetz gezahlten Renten an die Erhöhungen der Beamtenbezüge durch das Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1991 (Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1991 - BBVAnpG 91 -)
vom 1991 (BGBI. I S.).

B. Lösung

Erhöhung der Entschädigungsrenten zum 1. März 1991.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Jährliche Mehraufwendungen von rund 60 Mio DM für 1991 sowie rund 70 Mio DM ab 1992, die je etwa zur Hälfte vom Bund und den Ländern aufzubringen sind.

Bundesrat

Drucksache 413/91

28.06.91

Fz

Verordnung

der Bundesregierung

Änderungsverordnung 1991 zur Ersten bis Dritten Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 27. Juni 1991

021 (431) - 531 00 - En 65/91

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Änderungsverordnung 1991 zur Ersten bis Dritten
Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädi-
gungsgesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Y. C. Chen

Änderungsverordnung 1991

zur

Ersten bis Dritten Verordnung zur Durchführung

des Bundesentschädigungsgesetzes

Vom

1991

Auf Grund der §§ 27 und 42 Abs. 1 und 3 sowie der §§ 126 und 166 b des Bundesentschädigungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 251 - 1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen durch das BEG-Schlußgesetz vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1315) die §§ 27 und 42 Abs. 1 und 3 sowie der § 126 geändert und der § 166 b eingefügt worden sind, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Änderung der 1. DV-BEG

Die Erste Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes in der Fassung des Artikels I der Verordnung vom 13. April 1966 (BGBl. I S. 292, 393), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2253), wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(5) Erzielte und erzielbare Einkünfte werden nur insoweit berücksichtigt, als sie den Betrag von 150 Deutsche Mark,	
ab 1. September 1965	von 200 Deutsche Mark,
ab 1. September 1969	von 250 Deutsche Mark,
ab 1. Januar 1972	von 300 Deutsche Mark,
ab 1. Januar 1974	von 350 Deutsche Mark,
ab 1. Februar 1976	von 400 Deutsche Mark,
ab 1. März 1978	von 450 Deutsche Mark,
ab 1. März 1980	von 500 Deutsche Mark,
ab 1. Juli 1982	von 550 Deutsche Mark,
ab 1. Januar 1985	von 600 Deutsche Mark,
ab 1. Januar 1987	von 650 Deutsche Mark,
ab 1. Januar 1989	von 700 Deutsche Mark und
ab 1. März 1991	von 750 Deutsche Mark
monatlich übersteigen."	

413/91

2. § 21a wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift über der letzten Spalte wird ersetzt durch folgende Überschrift:

" vom
1.1.1990
bis
28.2.1991
DM"

- b) rechts neben der bisherigen letzten Spalte wird folgende Spalte angefügt:

" ab
1.3.1991
DM
1 215
1 215
610
462
338
304
610
914
610".

3. Die Besoldungsübersicht (Anlage 1 zu § 10) wird wie folgt geändert:

- a) In den Abschnitten 1 bis 4 wird die Zeitbestimmung "ab 1.1.1990" in der jeweiligen letzten Zeile ersetzt durch die Zeitbestimmung "bis 28.2.1991",

- b) unter der bisherigen letzten Zeile wird jeweils folgende Zeile angefügt:

aa) in Abschnitt 1 ("Ruhegehaltfähige jährliche Dienstbezüge"):

"ab 1.3.1991	34 108	42 548	56 979	74 651",
--------------	--------	--------	--------	----------

bb) in Abschnitt 2 ("Unfallruhegehalt (66 2/3 % aus Nr. 1)):

"ab 1.3.1991	22 739	28 365	37 986	49 767",
--------------	--------	--------	--------	----------

cc) in Abschnitt 3 ("Witwengeld (60 % aus Nr. 2)):

"ab 1.3.1991	13 644	17 016	22 788	29 856",
--------------	--------	--------	--------	----------

dd) in Abschnitt 4 ("Waisengeld (30 % aus Nr. 2)):

" ab 1.3.1991	6 816	8 508	11 400	14 928".
---------------	-------	-------	--------	----------

Artikel 2

Änderung der 2. DV-BEG

Die Zweite Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes in der Fassung des Artikels I der Verordnung vom 31. März 1966 (BGBl. I S. 285), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2253), wird wie folgt geändert:

1. § 15 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

"(5) Erzielte und erzielbare Einkünfte werden nur insoweit berücksichtigt, als sie den Betrag von 150 Deutsche Mark, ab 1. September 1965 von 200 Deutsche Mark, ab 1. September 1969 von 250 Deutsche Mark, ab 1. Januar 1972 von 300 Deutsche Mark, ab 1. Januar 1974 von 350 Deutsche Mark, ab 1. Februar 1976 von 400 Deutsche Mark, ab 1. März 1978 von 450 Deutsche Mark, ab 1. März 1980 von 500 Deutsche Mark, ab 1. Juli 1982 von 550 Deutsche Mark, ab 1. Januar 1985 von 600 Deutsche Mark, ab 1. Januar 1987 von 650 Deutsche Mark, ab 1. Januar 1989 von 700 Deutsche Mark und ab 1. März 1991 von 750 Deutsche Mark monatlich übersteigen."

2. § 21a wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift über der letzten Spalte wird ersetzt durch folgende Überschrift:

 vom
1.1.1990
bis
28.2.1991
 DM" ;

413/91

- b) rechts neben der bisherigen letzten Spalte wird folgende Spalte angefügt:

"	ab
	1.3.1991
	DM
	614
	765
	915
	1 066
	1 216
	1 516".

3. § 21 b wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift über der letzten Spalte wird ersetzt durch folgende Überschrift:

"	vom
	1.1.1990
	bis
	28.2.1991
	DM"

- b) rechts neben der bisherigen letzten Spalte wird folgende Spalte angefügt:

"	ab
	1.3.1991
	DM
	1 416".

4. Die Besoldungsübersicht (Anlage zu den §§ 13 und 14) wird wie folgt geändert:

- a) In den Abschnitten 1 bis 4 wird die Zeitbestimmung "ab 1.1.1990" in der jeweiligen letzten Zeile ersetzt durch die Zeitbestimmung "bis 28.2.1991",
- b) unter der bisherigen letzten Zeile wird jeweils folgende neue Zeile angefügt:
- aa) in Abschnitt 1 ("Diensteinkommen jährlich - Einfacher Dienst"):
"ab 1.3.1991 28 392 29 532 30 672 31 824 32 964 34 104";
- bb) in Abschnitt 2 ("Diensteinkommen jährlich - Mittlerer Dienst"):
"ab 1.3.1991 29 772 32 328 34 884 37 440 39 996 42 552";

- cc) in Abschnitt 3 ("Diensteinkommen jährlich - Gehobener Dienst"):
 "ab 1.3.1991 36 324 39 516 42 720 45 912 49 104 52 308";
- dd) in Abschnitt 4 ("Diensteinkommen jährlich - Höherer Dienst"):
 "ab 1.3.1991 47 220 50 928 54 636 58 356 62 064 65 784 69 492".

Artikel 3

Änderung der 3. DV-BEG

Die Dritte Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes in der Fassung des Artikels I der Verordnung vom 28. April 1966 (BGBl. I S. 300), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 22. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2253), wird wie folgt geändert:

1. § 22 a wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift über der letzten Spalte wird ersetzt durch folgende Überschrift:

vom
 1.1.1990
 bis
 28.2.1991
 DM"

- b) rechts neben der bisherigen letzten Spalte wird folgende Spalte angefügt:

ab
 1.3.1991
 DM
 2 780".

2. § 24 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift über der letzten Spalte wird ersetzt durch folgende Überschrift:

vom
 1.1.1990
 bis
 28.2.1991
 DM"

4/13/91

- b) rechts neben der bisherigen letzten Spalte wird folgende Spalte angefügt:

"	ab
	1.3.1991
	DM
	814".

3. § 33 Abs. 4 wird durch folgenden Satz ergänzt:

"Die seit dem 1. Januar 1990 geltenden Rentenbeträge werden ab 1. März 1991 um weitere 5,8 v.H. erhöht, wobei der Höchstbetrag von 2.780 Deutsche Mark nicht überschritten werden darf."

4. § 33 a wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift über der letzten Spalte wird ersetzt durch folgende Überschrift: "

vom
1.1.1990
bis
28.2.1991
DM"

- b) rechts neben der bisherigen letzten Spalte wird folgende Spalte angefügt:

"	ab
	1.3.1991
	DM
	2 780".

5. § 34 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift über der letzten Spalte wird ersetzt durch folgende Überschrift: "

vom
1.1.1990
bis
28.2.1991
DM"

- b) rechts neben der bisherigen letzten Spalte wird folgende Spalte angefügt:

ab
1.3.1991
DM
1 401
1 764
145".

6. § 35 Abs. 3 bis 5 wird wie folgt geändert:

- a) Die Zeitbestimmung "ab 1. Januar 1990" in der jeweiligen letzten Zeile der Absätze 3 bis 5 wird ersetzt durch die Zeitbestimmung "bis 28. Februar 1991";
- b) der Punkt hinter der jeweiligen letzten Zeile wird ersetzt durch ein Komma;
- c) unter der bisherigen letzten Zeile wird jeweils folgende Zeile angefügt:
 - aa) in Absatz 3 Satz 1: "ab 1. März 1991 1 275 Deutsche Mark",
 - bb) in Absatz 3 Satz 2: "ab 1. März 1991 145 Deutsche Mark",
 - cc) in Absatz 4 : "ab 1. März 1991 460 Deutsche Mark",
 - dd) in Absatz 5 : "ab 1. März 1991 601 Deutsche Mark".

7. § 38 a wird wie folgt geändert:

In den Absätzen 1 bis 3 wird jeweils nach der letzten Spalte folgende Spalte angefügt:

a) in Absatz 1:

"	ab
	1.3.1991
	DM
	879",

b) in Absatz 2:

"	ab
	1.3.1991
	DM
	674",

c) in Absatz 3:

"	ab
	1.3.1991
	DM
	338".

8. Die Besoldungsübersicht (Anlage 4 zu den §§ 15 und 17) wird wie folgt geändert:

- a) Die Zeitbestimmung "ab 1.1.1990" in der jeweiligen letzten Zeile der Abschnitte 1 bis 4 wird ersetzt durch die Zeitbestimmung "bis 28.2.1991",
- b) unter der bisherigen letzten Zeile wird jeweils folgende Zeile angefügt:

- aa) in Abschnitt 1 ("Einfacher Dienst"):
 "ab 1.3.1991 30 675 32 964 34 108",
- bb) in Abschnitt 2 ("Mittlerer Dienst"):
 "ab 1.3.1991 34 884 39 993 42 548",
- cc) in Abschnitt 3 ("Gehobener Dienst"):
 "ab 1.3.1991 42 714 49 109 52 307",
- dd) in Abschnitt 4 ("Höherer Dienst"):
 "ab 1.3.1991 54 641 62 068 65 781 69 494".

9. Die Besoldungsübersicht (Anlage 5 c zu § 22) wird wie folgt geändert:

- a) Die Zeitbestimmung "ab 1.1.1990" in der jeweiligen letzten Zeile der Abschnitte 1 bis 4, Nr. 1 bis 4, wird ersetzt durch die Zeitbestimmung "bis 28.2.1991";

- b) unter der bisherigen letzten Zeile wird jeweils folgende Zeile angefügt:

- aa) in Abschnitt 1 Nr. 1: "ab 1.3.1991 30 675 32 964 34 108",
 in Abschnitt 1 Nr. 2: "ab 1.3.1991 13 804 21 427 24 899",
 in Abschnitt 1 Nr. 3: "ab 1.3.1991 9 204 14 280 16 596",
 in Abschnitt 1 Nr. 4: "ab 1.3.1991 767 1 190 1 383";
- bb) in Abschnitt 2 Nr. 1: "ab 1.3.1991 34 884 39 993 42 548",
 in Abschnitt 2 Nr. 2: "ab 1.3.1991 15 698 25 995 31 060",
 in Abschnitt 2 Nr. 3: "ab 1.3.1991 10 464 17 328 20 712",
 in Abschnitt 2 Nr. 4: "ab 1.3.1991 872 1 444 1 726";

cc)	in Abschnitt 3 Nr. 1: "ab 1.3.1991	42 714	49 109	52 307",	
	in Abschnitt 3 Nr. 2: "ab 1.3.1991	19 221	31 921	38 184",	
	in Abschnitt 3 Nr. 3: "ab 1.3.1991	12 816	21 276	25 452",	
	in Abschnitt 3 Nr. 4: "ab 1.3.1991	1 068	1 773	2 121";	
dd)	in Abschnitt 4 Nr. 1: "ab 1.3.1991	54 641	62 068	65 781	69 494",
	in Abschnitt 4 Nr. 2: "ab 1.3.1991	19 261	34 137	45 389	50 036",
	in Abschnitt 4 Nr. 3: "ab 1.3.1991	12 840	22 764	30 264	33 360",
	in Abschnitt 4 Nr. 4: "ab 1.3.1991	1 070	1 897	2 522	2 780".

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 1991 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

1991

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister der Finanzen

B e g r ü n d u n g

A

Allgemeines

Nach den §§ 27, 42 Abs. 1 und 3, §§ 126 und 166 b des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 251-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen §§ 27, 42 Abs. 1 und 3 und § 126 durch das BEG-Schlußgesetz vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1315) geändert und § 166 b durch das gleiche Gesetz eingefügt worden sind, wird die Bundesregierung ermächtigt, für die Berechnung der Renten für Schaden an Leben, Schaden an Körper oder Gesundheit und Schaden in selbständiger Erwerbstätigkeit Besoldungsübersichten aufzustellen, welche die durchschnittlichen Dienst- und Versorgungsbezüge vergleichbarer Bundesbeamter einer Besoldungsgruppe mit aufsteigenden Gehältern ausweisen.

Die Bundesregierung hatte von dieser Ermächtigung bereits auf Grund des geltenden Rechts Gebrauch gemacht und die Erste Verordnung zur Durchführung des BEG - 1. DV-BEG - vom 23. November 1956 (BGBl. I S. 864), die Zweite Verordnung zur Durchführung des BEG - 2. DV-BEG - vom 23. November 1956 (BGBl. I S. 870) sowie die Dritte Verordnung zur Durchführung des BEG - 3. DV-BEG - vom 20. März 1957 (BGBl. I S. 270) erlassen. Inzwischen sind 26 Änderungsverordnungen zur 1. DV-BEG und 27 Änderungsverordnungen zur 2. und 3. DV-BEG verkündet worden.

413/91

In § 18 Abs. 3, § 31 Abs. 5 und § 83 Abs. 1 Satz 2 BEG ist für die Renten für Schaden an Leben, für Schaden an Körper oder Gesundheit und für Schaden in selbständiger Erwerbstätigkeit vorgesehen, daß bei der Berechnung der Renten die jeweilige Höhe der gesetzlichen Dienst- und Versorgungsbezüge vergleichbarer Beamtengruppen zugrunde zu legen ist.

Durch das Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1991 (Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1991 - BBVAnpG 91 -) vom 1991 (BGBl. I S.) werden die Grundgehälter, Ortszuschläge und bestimmte Zuschüsse und Zulagen der Beamten, Richter und Soldaten sowie die den Versorgungsbezügen zugrunde liegenden Grundgehälter, Ortszuschläge und Zulagen mit Wirkung vom 1. März 1991 um 6 v.H. erhöht.

Mit dieser Verordnung werden die Entschädigungsrenten für Schaden an Leben, für Schaden an Körper oder Gesundheit und für Schaden in selbständiger Erwerbstätigkeit an die Besoldungs- und Versorgungserhöhungen angeglichen. Entsprechend werden auch die Renten für Schaden in unselbständiger Erwerbstätigkeit nach § 93 BEG und für Schaden im beruflichen Fortkommen der Verfolgten aus den Vertreibungsgebieten auf Grund der Ermächtigungen in den §§ 126 Abs. 2 Nr. 2 und 166 b BEG angepaßt. Gleichfalls werden mit Rücksicht auf die besonderen Ermächtigungen der §§ 27 Abs. 2, 42 Abs. 3 und 126 Abs. 2 BEG auch die Mindest- und Höchstbeträge sowie die Freibeträge entsprechend angehoben.

Die finanziellen Aufwendungen, die durch diese Änderungsverordnung entstehen, werden für das Haushaltsjahr 1991 auf rd. 60 Mio DM und für die darauf folgenden Haushaltsjahre auf je etwa 70 Mio DM geschätzt; hiervon entfällt etwas mehr als die Hälfte auf den Bund. Da etwa 82 v.H. der Rentenleistungen ins Ausland fließen, sind insoweit Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau - insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau - nicht zu erwarten.

B

Die Regelungen im einzelnen

Zu Artikel 1

(Änderung der 1. DV-BEG)

In Artikel 1 sind die Änderungen zusammengefaßt, die die 1. DV-BEG in der Fassung vom 22. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2253) betreffen.

Zu Nr. 1 : Auf Grund der inzwischen eingetretenen wirtschaftlichen Entwicklung erscheint eine Erhöhung des von einer Anrechnung frei bleibenden Betrages in § 13 Abs. 5 Satz 1 von 700 DM auf 750 DM mit Wirkung vom 1. März 1991 angezeigt.

Zu Nr. 2 : Die Erhöhung der monatlichen Mindestbeträge der Rente beruht auf § 27 Abs. 2 BEG. Danach ist die Bundesregierung ermächtigt, die monatlichen Mindestbeträge angemessen zu erhöhen, wenn sich die Dienst- und Versorgungsbezüge der Bundesbeamten auf Grund gesetzlicher Vorschriften erhöhen. Dies ist durch das BBVAnpG 91 geschehen.

Zu Nr. 3 : Die Erhöhung der Renten für Hinterbliebene ist in Anlehnung an die Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Bundesbeamten durch das BBVAnpG 91 in der Weise vorgenommen worden, daß der Besoldungsübersicht (Anlage 1 zu § 10) entsprechende neue Spalten mit den erhöhten Beträgen für die jährlichen Dienstbezüge, das Unfallruhegehalt, Witwengeld und Waisengeld angefügt worden sind.

413/91

Zu Artikel 2

(Änderung der 2. DV-BEG)

In Artikel 2 sind die Änderungen zusammengefaßt, die die 2. DV-BEG in der Fassung der Verordnung vom 22. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2253) betreffen.

- Zu Nr. 1 : Ebenso wie bei § 13 Abs. 5 Satz 1 der 1. DV-BEG erschien auch eine angemessene Anhebung des Anrechnungsfreibetrages in § 15 Abs. 5 von 700 DM auf 750 DM mit Wirkung vom 1. März 1991 angezeigt.
- Zu Nr. 2 : Die Ermächtigung für die Erhöhung der monatlichen Mindestbeträge der Rente gem. § 32 Abs. 1 BEG ergibt sich aus § 42 Abs. 3 BEG (vgl. die entsprechende Regelung in Artikel 1 Nr. 2 der Verordnung).
- Zu Nr. 3 : Durch das BBVAnpG 91 ist auch eine Erhöhung der sog. Altersmindestrente nach § 32 Abs. 2 BEG notwendig geworden. Die Ermächtigung hierzu findet sich in § 42 Abs. 3 BEG.
- Zu Nr. 4: Die Angleichung der Renten für Schaden an Körper oder Gesundheit an die durch das BBVAnpG 91 erhöhten Dienstbezüge ist jeweils durch die Anfügung entsprechender Spalten an die Besoldungsübersicht (Anlage zu den §§ 13 und 14) vorgenommen worden.

Zu Artikel 3
(Änderung der 3. DV-BEG)

In Artikel 3 sind die Änderungen zusammengefaßt, die die 3. DV-BEG in der Fassung der Verordnung vom 22. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2253) betreffen.

Zu Nr. 1 : Die Ermächtigung zur Erhöhung der monatlichen Höchstbeträge der Rente gem. § 83 Abs. 2 BEG enthält § 126 Abs. 2 Nr. 1 BEG.

Zu Nr. 2 : Auf Grund der Ermächtigung des § 126 Abs. 2 Nr. 3 BEG wurde auch der Anrechnungsfreibetrag nach § 85 Abs. 2 Satz 2 BEG für die Zeit ab 1. März 1991 entsprechend erhöht.

Zu Nr. 3 : Mit Rücksicht auf die Anhebung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Bundesbeamten durch das BBVAnpG 91 sind im Rahmen der Ermächtigung des § 126 Abs. 2 Nr. 2 BEG auch die Renten für Schaden im unselbständigen Beruf entsprechend erhöht worden. Aus dem Sinn dieser Regelung ergibt sich bereits, daß der jeweils geltende Höchstbetrag gem. § 33 a bei den Erhöhungen in keinem Fall überschritten werden darf. Die entsprechende Bestimmung in § 33 Abs. 4 letzter Halbsatz dient daher nur der Klarstellung.

Zu Nr. 4 : Der Regelung des § 33 Abs. 4 entspricht auch die Erhöhung des Höchstbetrages der Renten nach § 95 Abs. 1 BEG. Die Ermächtigung hierzu findet sich in § 126 Abs. 2 Nr. 1 BEG.

Zu Nr. 5 : Auf Grund der Ermächtigung in § 126 Abs. 2 Nr. 3 BEG sind auch die Freibeträge gem. § 95 Abs. 3 BEG entsprechend angehoben worden.

413/91

- 15 -

Zu Nr. 6 : Von der Ermächtigung zur Erhöhung der Freibeträge gem. § 126 Abs. 2 Nr. 3 BEG ist auch bei § 35 Abs. 3 bis 5 Gebrauch gemacht worden.

Zu Nr. 7 : Nach § 166 b BEG ist die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Rentenbeträge nach § 156 Abs. 3 und § 157 Abs. 2 BEG angemessen anzuheben, wenn sich die Dienst- und Versorgungsbezüge der Bundesbeamten auf Grund gesetzlicher Vorschrift erhöhen. Dies ist durch das BBVAnpG 91 geschehen.

Zu Nr. 8 : Durch das BBVAnpG 91 ist auch eine Anhebung der erreichbaren Dienstbezüge eines vergleichbaren Bundesbeamten i.S. des § 76 Abs. 2 Satz 2 und § 77 BEG notwendig geworden. Es wurden daher in diese Besoldungsübersicht neue Spalten mit den ab 1.3.1991 neu errechneten Vergleichsbeträgen eingefügt.

Zu Nr. 9 : Die auf Grund des BBVAnpG 91 errechneten Erhöhungsbeträge des jährlichen Dienst Einkommens, der jährlichen Versorgungsbezüge, der Jahresrente und der Monatsrente sind der Besoldungsübersicht (Anlage 5 c zu § 22) angefügt worden.

Beschluß

des Bundesrates

zur

Änderungsverordnung 1991 zur Ersten bis Dritten Verordnung
zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 634. Sitzung am 27. September 1991
beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2
des Grundgesetzes zuzustimmen.